

Schulsozialarbeiter/innen als Kinderschutzfachkräfte?!

LehrerInnen und SchulsozialarbeiterInnen als BerufsgeheimnissträgerInnen

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder**
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, **so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

Gesetzliche Vorgaben

Am 01. 01. 2012 hat der Gesetzgeber durch das Inkrafttreten des BKiSchG beschlossen, dass eine bundesrechtliche Regelung zur Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung, durch bestimmte Berufsgeheimnisträger, an das Jugendamt eingeführt wird. (vgl. § 4 KKG)

Dabei sind in § 4 Abs 1 Nr 7 KKG auch Lehrer/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen als Adressaten benannt. In der Literatur wird angezweifelt, ob der Bund aufgrund der landesrechtlichen Zuständigkeit für den Schulbereich Gesetzgebungskompetenz hat.

Für die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt müssen daher einige Voraussetzungen gegeben sein. Diese sind:

- .Einheitliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Einrichtungen und Jugendamt**
- .Klar definierte Absprachen zum Vorgehen, bindend für alle beteiligten Kooperationspartner**
- .Fortwährende Überarbeitungen der Melde-, Bewertungs- und Kindersutzbögen**
- .Gesetzliche Verankerung des BKiSchG im Schulgesetz, damit für LehrerInnen eine Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herrscht**

Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit

Schulsozialpädagogik bedeutet:

- .Partnerschaftliche Zusammenarbeit in und mit der Schule
- .Beziehungsangebote machen (Vertrauensperson)
- .Beratung und Vermittlung bei Schwierigkeiten, die im Schulalltag auftreten
- .Angebote und Beratung zu einem verbesserten Miteinander in der Schule oder Familie
- .Beratung zur Bewältigung von Alltagskonflikten und Erziehungsproblematiken
- .Unterstützung zur Bewältigung von Leistungsstörungen
- .Hilfe beim Übergang Schule / Beruf
- .Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen

> SSA als eine Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Die Schulsozialpädagogin ist Ansprechpartnerin...

...für Schülerinnen und Schüler

- .bei Lernschwierigkeiten
- .bei Problemen in der Familie, mit Freunden, mit sich selbst
- .bei Konflikten zwischen LehrerInnen und Schülern
- .beim Erarbeiten von Wegen zur gewaltfreien und lösungsorientierten Konfliktlösung

... für Eltern

- .bei Erziehungs- und Lebensfragen
- .bei Konfliktmoderation zwischen Schule und Elternhaus
- .bei der Vermittlung von passenden Kontakten zu anderen Institutionen, z. B. Beratungsstellen, Jugendamt

... für Lehrerinnen und Lehrer

.für Informationen und Beratungen

Inhalte der Arbeit sind:

- . Einzelberatung
- . Förderung der Klassengemeinschaft
- . Soziales Training
- . Durchführung von Projekten
- . Streitschlichtung
- . Deeskalationstraining
- . Präventionsarbeit

Jugendwohlgefährdung – wesentliche Bestandteile für Schulen

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Jugendwohlgefährdung: Schutzauftrag bei Jugendlichen

Auch Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben die gleichen Rechte wie Kinder auf ein unversehrtes Aufwachsen und auf eine professionelle Unterstützung ihrer Rechtsposition, entsprechend § 7 SGB VIII.

Der Gefährdungsbegriff bei Jugendlichen:

›Erweiterung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ um „jugendspezifische Indikatoren“ (Ritzen, Schulabsentismus, Drogenkonsum u. a.)

Diagnostische Herausforderungen

›Abgrenzung von jugendtypischen Verhaltensweisen zu Gefährdungen

Wichtig: Beteiligung des jungen Menschen bei der Gefährdungseinschätzung und der Hilfeplanung

Besonderheit: Beziehung durch langjährigen Kontakt

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Warum SSA als KSF?

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

SchulsozialarbeiterInnen als Kinderschutzfachkräfte – Warum?

SchulsozialarbeiterInnen leiten seit jeher die Grundlage ihrer Arbeit aus dem Jugendschutz ab, sie arbeiten als Netzwerker im Focus der Schule, sind durch ihre Position nahe an den Jugendlichen/ Kindern , ihrer Lebenswelt und ihren Problematiken.

SchulsozialarbeiterInnen sollten Kinderschutzfachkräfte sein, da:

- Schule einen langen Zeitraum Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat (10 Jahre Vollzeitschulpflichtig §§ 37,38 SchulG NRW),
- Schulsozialarbeit per Definition eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule darstellt,
- bereits etablierte und bewährte Systeme und Netzwerke genutzt werden können,
- sie enge Kontakte und gute Zusammenarbeit zu Kindern, Jugendlichen, Eltern und LehrerInnen pflegen und dadurch über einen privilegierten Zugang in der Beziehungsgestaltung verfügen,
- sie außerhalb des Bewertungssystems der Schulen agieren können und als Vertrauenspersonen wahrgenommen werden,
- sie durch ihrer Kompetenzen und ihrem fachspezifischen Wissen mit den LehrerInnen ein Team bilden können, um auffällige Verhaltensweisen perspektivisch anders wahrnehmen und somit spiegeln können. Es kann gemeinsam geklärt werden, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen oder nicht,
- sie mit vielen Methoden in der Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung die Inanspruchnahme von Hilfen anbahnen können,
- sie Angebote an Fortbildungen innerhalb des Kollegiums zu Kinder- und Jugendschutz anbieten und durchführen können,
- sie ressourcen- und lösungsorientiert arbeiten.

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

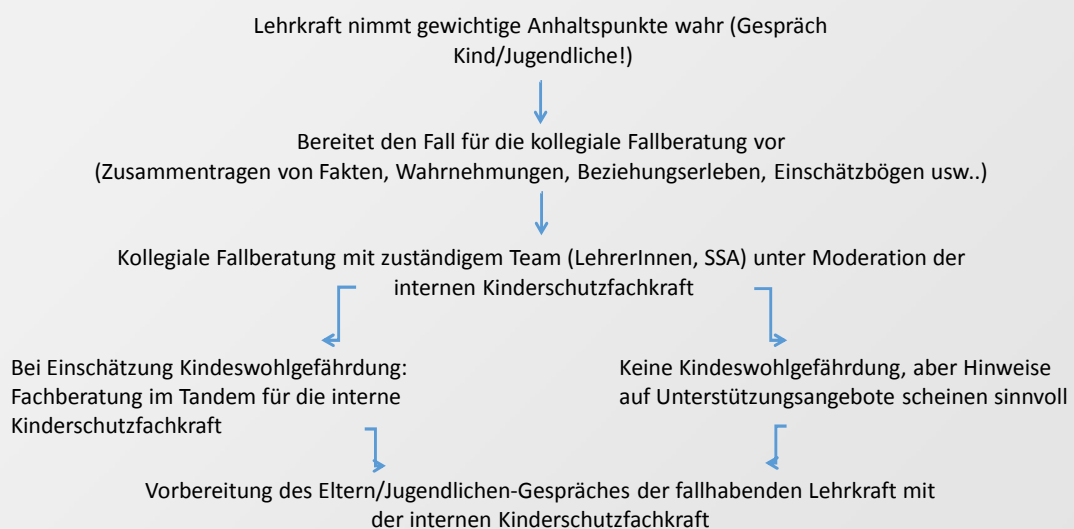
7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Verfahrensablauf an Schulen mit SchulsozialarbeiterInnen als „interne Kinderschutzfachkraft“

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Beratungsablauf mit der „internen Kinderschutzfachkraft“



Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Aufgaben der „internen Kinderschutzfachkräfte“ an Schulen

- .SchulsozialarbeiterInnen übernehmen als qualifizierte KSF alle originären Aufgaben der Kinderschutzfachkraft als fallbezogene BeraterIn (nach BIS, DKSB, ISA)
unter Einbeziehung ihrer weiteren fachlichen Qualifikationen, aber als schulinterne KSF
- .Tätigkeit an der eigenen Schule
- .Unterstützung und Beratung des Kollegiums/Teams in Fragen der Kindes- und Jugendwohlgefährdung
- .Etablierung von den „neuen“ Verfahrens- und Handlungsabläufen, Verfahrenssicherheit bieten
- .Die fallbringende Lehrkraft bleibt auch in dieser Vorgehensweise fallverantwortlich im Sinne des § 4 KKG

Fachberatung der internen Kinderschutzfachkraft – Das Tandem Modell

.Unterstützung im Tandem bei

- ›„Ergebnis“ der kollegialen Beratung: Kindeswohlgefährdung
- ›KSF als SSA ist fallhabende Kraft
- ›Zu starke Einbindung in den Fall
- ›Grenzen der Fachlichkeit

- ›**Ziel:** durch geleiteten „Blick von außen“ wieder handlungsfähig werden, Verfahrensablauf sichern und etablieren

- ›Inanspruchnahme zeigt professionelle und kompetente Einschätzung der KSF und der LehrerInnen

Auch hier greift wieder das „Mehr-Augen-Sehen-Mehr“ Prinzip

Zwei denkbare Modelle

1. Kreis Unna: Supervision durch Britta Discher vom Kinderschutzbund

- Nachteil: befristetes Modellprojekt (Tandem-Modell), also kurzzeitige Lösung

2. Zur Schaffung verbindlicher und dauerhafter Strukturen

- Pool von Kinderschutzfachkräften initialisieren
- Schulen könnten einen eigenen Pool von Schulsozialarbeitern mit der Qualifikation zur Kinderschutzfachkraft schaffen
- Ziel: **Zusicherung langfristiger qualitativer Arbeit**
- **Notwendig: Vereinbarung auf Trägerebene**

Mögliche Stolpersteine

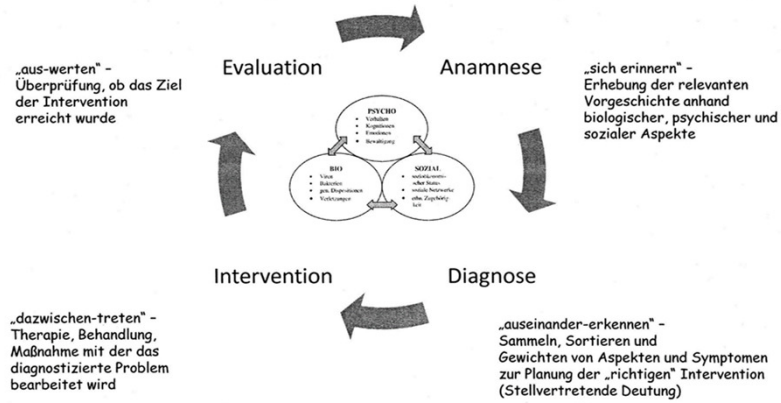
- . Zeitnot
- . Akzeptanz des Verfahrensablaufs und Gefühl der Mehrbelastung
- . Keine Absprachen/Vereinbarungen auf Trägerebene für einen Pool an Kinderschutzfachkräften, um das Tandem-Modell umzusetzen
- . Fehlende Supervision
- . Verschiebung der Fallverantwortung: weg von der Lehrern, hin zur „internen Kinderschutzfachkraft“
- . Wahrgenommene „Konkurrenz“ zur externen Kinderschutzfachkraft bzw. Jugendhilfe (Etablierung durch Abgrenzung)



Kooperativer Kinderschutz

in gemeinsamer Verantwortung von Jugend-, Gesundheitshilfe und Schule

Schema professioneller Fallbearbeitung



Britta.Discher@kinderschutzbund-kreisunna.de Fachberatung im Kinderschutz



die lobby für kinder

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Ein Beispiel: Umsetzungsplanung an der Schule

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Umsetzung an der Schule

1. Ziel: Vorstellung und Diskussion des Konzepts einer internen KSF bei der Leitung

Ziel: klare Absprachen zur Umsetzung

Umsetzung: Überzeugungsarbeit, Konzept vorlegen, Genehmigung, Termin FB der LehrerInnen (Idee: Konferenz)

• bereits geschehen:

- ✓ Ideen und Gedanken zur internen Gefährdungseinschätzung vorstellen
- ✓ Terminvereinbarung mit SL nach der Zertifizierung

2. Ziel: Sensibilisierung des Kollegiums und SSA-Teams für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Umsetzung: FB für LehrerInnen, viele Einzelgespräche, „Verbündete“ suchen

• bereits geschehen:

- ✓ Vortrag zum neuen Bundeskinderschutzgesetz v. B. Discher zur Konferenz
- ✓ FB des SSA-Teams (Verbündete u. Multiplikatoren)
- ✓ Einzelgespräche

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte

Umsetzung an der Schule

3. Ziel: Entwicklung/Festschreibung schulinterner Verfahren

• Umsetzung: Gremium des Krisenteams als „Lobby“ nutzen, Konzept vorstellen, Verbündete suchen.

• bereits geschehen:

- ✓ Konzeptarbeit der SSA

4. Ziel: „Gute“ Beratung als Kinderschutzfachkraft, Erprobung und Evaluation

• Umsetzung: Reflektion der eigenen Rolle/Arbeit; Kollegiale Fallberatung, Netzwerke und Hilfeangebote im Kreis Unna noch besser kennen lernen; Absprachen für das Tandem-Modell; Zeit für Austausch, Netzwerk Kinderschutzfachkräfte und Supervision schaffen

5. Ziel (mittel/langfristig): Systemübergreifende Kooperationen ausweiten und neue Vereinbarungen treffen (Jugendämter)

• Umsetzung: Kooperationspartner und Netzwerktreffen nutzen/initialisieren, Schulleitungen/Schulverwaltung überzeugen/mitnehmen, Erfahrungen mit dem Konzept der internen Kinderschutzfachkraft vorweisen können

Melanie Groth, Linh Nguyen, Gabi Scholz

7. Jahrestagung für Kinderschutzfachkräfte